

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38.

Marienwerder, den 18. September 1895.

1895.

Die Nummer 35 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2264 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 30. August 1895; unter

Nr. 2265 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste, vom 5. September 1895; und unter

Nr. 2266 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine; vom 8. September 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober 1895 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1895 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungshauptkassen am 24. September und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 1. Oktober beginnt.

Ausgegeben in Marienwerder am 19. September 1895.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktag des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen sind.

Berlin, den 6. September 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsverwalters und stellvertretenden Gutsvorstehers C. Reichel zu Gottersfeld zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Radmannsdorf, Kreises Culm, an Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Strecker zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 9. September 1895.

Der Ober-Präsident.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Brennerei-Verwalters von Truszczyński in Wlewsk zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wlewsk, Kreises Strassburg Wpr., zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. September 1895.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers von Salesski in Swiniarc zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Swiniarc, Kreises Löbau, an Stelle des verstorbenen Lehrers Dobbed in Truszczyń zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. September 1895.

Der Ober-Präsident.

5) Dem Regierungs-Assessor Wenske ist die Verwaltung des Landrathsamtes des Kreises Tuchel übertragen.

Marienwerder, den 14. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

6) Ordnung
 betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im
 Bezirke der Stadt Mewe.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-
 versammlung hieselbst vom 13. November 1894 wird
 hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des
 Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nach-
 stehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lust-
 barkeitssteuern im Bezirke der Stadt Mewe erlassen.

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Mewe statt-
 findenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige
 Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten und zwar:

- | | |
|--|------|
| 1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung | 3 M. |
| Wenn dieselbe von Masken besucht wird | 10 " |
| 2. Für die Veranstaltung einer Kunstrevue- | 10 " |
| vorstellung | 10 " |
| 3. Für Gesangs- oder deklamatorische Vor-
träge (sog. Tengel-Tangel) für den Tag | 15 " |
| 4. Für Vorträge auf einem Klavier, einem
mechanischen oder anderen Musikinstru-
mente in Gastwirthschaften, Schankstuben,
öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden
oder Zelten für den Tag | 10 " |
| 5. Für Vorstellungen von Gymnastikern,
Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern,
Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauch-
rednern und dergleichen für den Tag | 3 " |
| 6. Für das Halten eines Karoussells für den
Tag | 10 " |
| 7. Für das Halten einer Würfelbude für
den Tag | 10 " |
| 8. Für das Halten einer Schiekbude für
den Tag | 5 " |
| 9. Für öffentliche Belustigungen der vorher
nicht gedachten Art, insbesondere für das
Halten eines Marionetten-Theaters, für
das Vorzeigen eines Panoramas, Wachs-
figurenkabinetts, Museums, je nach dem
zu erwartenden Gewinn des Unterneh-
mers für den Tag | 5 " |
| 10. Für öffentliche Aufzüge | 5 " |
| 11. Für das Halten von Automaten in Resta-
urationen und kaufmännischen Geschäften
für den Automaten jährlich | 5 " |
| 12. Jeder Inhaber eines Jagdscheins hat
an die Stadtkasse eine Steuer von
10 Mark pro Jahr zu zahlen. Die
Steuer ist innerhalb 14 Tagen nach er-
folgter Lösung des Jagdscheins zu ent-
richten. | |

§ 2. In den im § 1 Ziffer 1 und 4 gedachten
 Fällen schließt die höhere Steuer die niedrige in sich.

In den im § 1 Ziffer 9 gedachten Fällen erfolgt
 die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den
 Magistrat.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit
 zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die
 Lustbarkeit veranstaltet, und — falls ein geschlossener
 Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben
 wird — der Besitzer desselben, dieser mit dem Ver-
 anstalter auf das Ganze.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne
 dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche
 von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von
 solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden,
 die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser
 Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres
 wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag
 zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt ist, kann die
 Zahlung der Steuer von dem Magistrat erlassen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen
 dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 3 bis
 30 Mark.

§ 6. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt
 Mewe erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen
 Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 7. Vorstehende Ordnung tritt am 1. April
 1895 in Kraft.

Mewe, den 14. November 1894.

Der Magistrat.

gez. Beyer. Dr. Orgelmacher. v. Bartkowski.

H. Rittmann. H. Haase.

Vorstehende Steuerordnung betreffend die Erhe-
 bung von Lustbarkeitssteuern im Bezirk der Stadt
 Mewe wird auf Grund der §§ 18, 77, 96 des Kom-
 munalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Zeit
 vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 mit der Maß-
 gabe genehmigt, daß

- 1) im Eingange statt § 13, § 15 anzuführen ist,
- 2) die Nr. 10 des § 1 als in dieser allgemeinen
 Fassung ohne Ausnahme für religiöse, patriotische und
 dergleichen Aufzüge als nicht angängig gestrichen wird,
- 3) die Nr. 12 des § 1 gestrichen wird, da die
 Besteuerung des Besitzes von Jagdscheinen, von ihrer
 Zulässigkeit abgesehen, jedenfalls nicht als eine Lust-
 barkeit angesehen werden und daher in dieser Steuer-
 ordnung nicht Platz finden kann.

Marienwerder, den 11. Dezember 1894.

Der Bezirksausschuß zu Marienwerder.

J. B. gez. Kühne.

Zu der vorseitigen Genehmigung mit den darin
 enthaltenen Einschränkungen hat der Herr Oberpräsident
 seine Zustimmung mittels Erlasses vom 5. d. Mts.
 Nr. 6928 D. P. ertheilt.

Marienwerder, den 10. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Ordnung**
betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke
der Stadt Mewe.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadt-
verordnetenversammlung vom 13. November 1894 wird
hierdurch in Gemäßheit der §§ 16, 18, 82 des Kom-
munalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende
Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer
im Bezirke der Stadt Mewe erlassen.

§ 1. Wer einen nicht mehr an der Mutter
saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine
Steuer von 6 Mk. in halbjährlichen Raten und zwar
in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres
an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste
halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April
bis Ende September. Es ist gestattet, die Steuer
für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Vor-
aus zu entrichten. Ueber die Steuerzahlung ist Quittung
zu ertheilen.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines
halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für
einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines
halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle
Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen,
vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet
werden. Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt
oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund
an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes
erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte
Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3. Steuerrückstände werden im Wege des Ver-
waltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4. Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien
Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht,
hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung
bzw. nach dem Anzuge bei dem Magistrat anzumelden.
Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf
von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an
der Mutter zu saugen. Jeder Hund, welcher abgeschafft
worden, abhanden gekommen, oder eingegangen ist, muß
spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem
Ablaufe des halben Jahres (§ 1) innerhalb dessen
der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigen-
falls die Steuer, welche für denselben zu entrichten
gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres,
in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt wer-
den muß.

§ 5. Von der Steuer sind die Besitzer solcher
Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe-
umentbehrlich sind.

Mit dieser Maßgabe tritt die Steuerfreiheit ein:
a. für Hunde, welche auf einzeln belegenen Gehöften
zur Bewachung gehalten werden; b. für Hirten- und
Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder
als Ziehunde oder zur Bewachung von Waarenvor-
räthen benutzt werden.

§ 6. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes

der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe
bis zur Höhe von dreißig Mark.

§ 7. Die in Beziehung auf das Halten von
Hunden bestehenden Polizei-Vorschriften werden durch
vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 8. Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem dritten
Monate in Kraft, welcher auf denjenigen Monat folgt,
in welchem dieselbe bekannt gemacht ist.

Mewe, den 14. November 1894.

Der Magistrat.

Beyer. v. Bartkowski. H. Kittmann. H. Haase.

Vorstehende Steuerordnung, betreffend die Er-
hebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Mewe-
wird auf Grund der §§ 18, 77, 96 des Kommunal-
abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Marienwerder, den 11. Dezember 1894.

Der Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder.

In Vertretung:

Rühne.

Zu der vorseitigen Genehmigung hat der Herr
Oberpräsident seine Zustimmung mittels Erlasses vom
5. d. M. No. 6928 D. P. ertheilt.

Marienwerder, den 10. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dem früheren Lehrer Raffel in Fortbrück, Kreis
Schlochau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen
Bezirk als Hauslehrer thätig zu sein.

Marienwerder, den 9. September 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Kandidaten der Theologie Paul Arndt
zu Gr. Jauth ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen
Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 13. September 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Marie Alsleben zu Rothhof
ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als
Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 5. September 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) **Bekanntmachung.**

Am 16. September werden in Zbiczno, Kreis
Strasburg Wpr. und in Czichen, Kreis Löbau Wpr.,
mit den Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphen-
anstalten mit Fernsprecbetrieb eröffnet.

Danzig, den 13. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

12) **Bekanntmachung.**

Am 11. September wird in Raikau, Kreis Pr.
Stargard eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Tele-
graphenanstalt mit Fernsprecbetrieb eröffnet.

Danzig, den 8. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

13) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandt-Station und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungs-

scheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikatbeförderungscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb:
			für	auf den Strecken der		
1. Ausstellung für Garten, Obst- und Gemüßbau, Bienen-, Geflügel- und Fischzucht.	Stolp.	12. bis 15. September 1895.	Thiere und Gegenstände.	Direktionsbezirke Stettin und Danzig.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2. Geflügelausstellung.	Weißensee bei Berlin.	28. bis 30. September 1895.	desgl.	Sämmtlichen Preuß. Staatsbahnen.	desgl.	desgl.

Danzig, den 8. September 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Bekanntmachung.

Mit dem 1. Oktober d. J. tritt im Verkehr nach den Seehafenstationen im Gruppen- und Wechselverkehr der Preussischen Staatsbahnen ein neuer Ausnahmetarif für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer; Hülsenfrüchte; Raps- und Rübsaat; Malz; Mühlenerzeugnisse und Kaffeererzeugnisse, aus Getreide oder Mühlenerzeugnissen hergestellte, zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern einschließlich der deutschen überseeischen Kolonien in Kraft.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilt das diesseitige Verkehrsbureau Auskunft.

Danzig, den 31. August 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von 3 1/2 %igen Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

- Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 416. 520. 585. 1287.
- Littr. H. zu 300 Mark Nr. 206. 374. 467. 600.
- Littr. J. zu 75 Mark Nr. 114. 120. 348. 627.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einkieferung der ausgelooften Rentenbriefe in cours-fähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zins-scheinen Reihe I Nr. 9—16 und Anweisungen den Kennwerth bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg zu Berlin, vom 2. Januar 1896 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten

Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... M buchstäblich Mark für d . .
 ausgelooften . . . % Rentenbrief . . der Provinzen
 Ost- und Westpreußen Littr. Nr. aus
 der Königlichen Rentenbank-Kasse zu
 empfangen zu haben bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift.)

beizufügen.

Vom 2. Januar 1896 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zins-scheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. August 1895.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

16)

Bekanntmachung.

Für das Winter-Semester 1895/96 findet an der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studierenden, der Pharmazeuten, der Landwirth und der Studierenden der Zahnarzneykunde

vom 7. bis incl. 15. Oktober d. Js.,

Nachmittags von 4 bis 5 Uhr

im Universitätsgebäude statt. Nachträgliche Immatri-

fulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum 5. November cr. incl. erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg, den 1. September 1895.

Rektor und Senat der Königl. Albertus-Universität.

17) Am 6. November d. J. Vormittags 9 Uhr findet auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1884 in Thorn die nächste Prüfung für Hufschmiede statt.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einreichung des Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung sowie unter Einreichung der Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pfennigen für Abtrag bis Mitte Oktober cr. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

In der Meldung ist außerdem noch zu bemerken, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Befehendenfalls ist der Meldung ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte beizufügen. (Erlaß des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 14. Juni 1894.)

Thorn, den 10. September 1895.

Wagler, Königl. Kreisthierarzt.

18) **Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.**

Folgende heute ausgeloopte Pfandbriefe

5%ige Littr. A Nr. 1660, 2179, 2317, 2318, 2584, 2652, 2690.

" B " 1094, 1363, 1526, 2199, 2235, 2367, 3903, 4273, 4352, 4805, 4857, 4927, 5444, 5496.

" C " 988, 1297, 1437, 1536, 1813, 2285, 2412, 2629, 2694, 3462, 3831, 4158, 4197, 4249, 4655, 4700, 4727, 4987, 4990, 5010, 5011.

4 1/2%ige Littr. H Nr. 43, 171, 458, 697.

" G " 2, 26, 44, 137, 341, 390, 667, 766.

4%ige Littr. J Nr. 35, 114.

" F " 147, 174, 701, 810, 1301, 1327, 2095, 2140, 2423, 2900, 2998, 3354.

" E " 98, 167, 450, 501, 602, 828, 950, 1253, 1347, 1662, 1869, 2158, 2247.

" D " 157, 305, 316, 570, 769, 802, 829, 968, 1159, 1492, 1550, 1643, 1720, 2301, 2336, 2471, 2508.

3 1/2%ige Littr. O Nr. 375, 390.

" M " 769, 807.

" N " 907, 933, 955.

" L " 791, 797, 812, 824, 846

werden ihren Inhabern hiernit zum 2. Januar 1896 gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin

bei der Preuß. Pfandbrief-Bank oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorgenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in cours-fähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Valuta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5% Littr. B Nr. 2227, 5038, 5160, 5355.

" C Nr. 793, 1515, 2587, 2616, 2678, 3282, 4242, 4345, 4577, 4836.

4 1/2% Littr. H Nr. 582.

" G Nr. 199, 842, 1213.

4% Littr. F Nr. 1127, 1461, 1746, 2031.

" E Nr. 39, 95, 373, 784, 1048.

" D Nr. 34, 86, 553, 1003, 1445, 1561, 2445.

3 1/2% Littr. N Nr. 800.

" M Nr. 131, 876.

" L Nr. 186.

Danzig, den 14. September 1895.

Die Direction. Weiß.

19) **Polizei-Verordnung**

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit § 5 folg. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird für den Polizei-Bezirk der Stadt Mewe unter Zustimmung des Magistrats folgendes angeordnet:

§ 1. Gewerbetreibenden, welche sich mit der Herstellung und dem Verkaufe von Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere von Milch, Milchprodukten, Fleisch- und Backwaaren beschäftigen, ist es verboten, diejenigen Räume, welche zur Herstellung und Aufbewahrung dieser Nahrungs- und Genußmittel dienen, gleichzeitig als Schlafräume oder zur Unterbringung erkrankter Personen zu benutzen oder benutzen zu lassen.

§ 2. Wer den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unermögensfalle 3 Tage Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt am 15. September 1895 in Kraft.

Mewe, den 27. Juli 1895.

Die Polizei-Verwaltung.

20) **Beschluß.**

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 (Ges.-Samm. S. 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 29. v. Mts. auf Antrag der allein be-

theiligten Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Marienwerder beschloss, folgende z. B. zum forstfiskalischen Gutsbezirke Mittel gehörige Flächen von diesem Gutsbezirke abzutrennen und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Czerniza zu vereinigen:

- a. die unter Artikel Nr. 6, 7, 30 und 34 sowie einem Theile der unter Artikel Nr. 5 der Grundsteuermutterrolle des Forstgutsbezirkes Mittel eingetragenen Flächen von 2953,48,91 Hektar Größe, mit $1267\frac{79}{100}$ Thlr. Grundsteuer-Reinertrag,
- b. die unter Artikel 38 desselben Bezirkes eingetragenen Flächen von 250,26,70 Hektar Größe, mit $46\frac{20}{100}$ Thlr. Reinertrag und 12 Mark 79 Pfg. Grundsteuer,
- c. die unter Artikel 39 desselben Bezirkes eingetragenen Flächen von 51,44,50 Hektar Größe mit $8\frac{10}{100}$ Thlr. Reinertrag und 2 Mk. 34 Pf. Grundsteuer,
- d. die unter Artikel 40 desselben Bezirkes eingetragenen Flächen von 167,01,28 Hektar Größe, mit $42\frac{00}{100}$ Thlr. Reinertrag und 12 Mark 08 Pfg. Grundsteuer,
- e. die unter Artikel 41 desselben Bezirkes eingetragenen Flächen von 50,25,50 Hektar Größe, mit $6\frac{01}{100}$ Thlr. Reinertrag und 1 Mk. 90 Pf. Grundsteuer

einschließlich der auf diesen Liegenschaften befindlichen, in der Gebäudesteuerrolle des Forstgutsbezirkes Mittel unter Nr. 10, 11, 28, 29 und 30 eingetragenen Gebäulichkeiten.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt mit dem 15. September d. J. in Kraft.

Eine Ausscheidung der betreffenden Flächen aus dem bisherigen Schulverband, dem Amts- und Standesamtsbezirke, wird hierdurch nicht bewirkt.

König, den 4. September 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Steidtel, Bäckergehilfe, geboren am 18. Januar 1871 zu Langendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,

wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Hammoder, vom 19. Juli d. Js.

2. Ernst Weiß, Handlungsgehilfe, geboren am 19. Juli 1864 zu Sidlik, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Coblenz, vom 31. Juli d. J.

Die gegen den im Central-Blatt für 1895 S. 113 Z. 30 aufgeführten Binder Josef Theis versügte Ausweisung aus dem Reichsgebiet ist als gegenstandslos zurückgenommen worden, da der Genannte mit dem durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes Schrobenhausen vom 29. Juli 1885 (Central-Blatt S. 405 Z. 9) aus dem Reichsgebiet ausgewiesenen Adam Victoria identisch ist.

22)

Personal-Chronik.

Es sind versetzt worden: Die Ober-Steuer-Kontroleure Biedermann von Dirschau in gleicher Eigenschaft nach Hammerstein, Barfknecht von Hammerstein nach Dt. Eylau und Berg von Hoch-Stüblau nach Culmsee, die berittenen Steuer-Aufseher Fisch von Hoch-Stüblau als Steuer-Aufseher nach Kl. Nakel und Menke von Dirschau als Grenz-Aufseher für den Zollabfertigungsdienst nach Thorn, der Steuer-Aufseher für die Zuckersteuer Mottschall von Praust in gleicher Eigenschaft nach Schönsee und der Grenz-Aufseher Thiele in Wapionken als Steuer-Aufseher nach Zbrachlin. Der Schutzmann Gronwald aus Danzig ist zur Probendienstleistung als Grenz-Aufseher nach Wapionken einberufen worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Obodowo, Zempeltowo, Lindebuden und die paritätischen Schulen zu Sofnow und Schönwalde, im Kreise Flatow, ist dem Pfarrer Ruhn in Sofnow übertragen und die bisherigen Ortschaftschulinspektoren, Pfarrer Busch und Kreisschulinspektor Rohde in Zempelburg von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Gunthen, Rahnenberg, Scheipnitz, Gr. Sonnenberg und Wachsmuth ist dem Kreisschulinspektor Engel in Miesenburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer May in Miesenburg von diesem Amte entbunden.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 38.)